

Die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes ist im Sozialrechtsweg jedoch auf Musterprozesse begrenzt, in denen der BDA diesen Rechtsschutz durch Mitteilung an die Versicherung in Anspruch nimmt. Diese Beschränkung soll eine übermäßige Kostenbelastung durch Prozesse vermeiden, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen.

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen bis zur Höchstgrenze von 130.000 €. Das Mitglied trägt eine Selbstbeteiligung von 20% der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €. Das Mitglied kann den Anwalt frei wählen. Wird der Anwalt vom BDA benannt, so erstattet die Rechtsschutzversicherung die dafür mit dem BDA vereinbarten Sätze; dies ist von Bedeutung vor allem für Musterprozesse.

Der Rechtsschutz gilt nur für die Kosten von Prozessen vor Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten, nicht aber für die Kosten einer vorprozessualen oder außergerichtlichen anwaltschaftlichen Beratung. Er setzt eine Mitgliedschaft von 6 Monaten vor Klageerhebung voraus.

Anderweitig bestehende (individuelle) Rechtsschutzversicherungen gehen der vom BDA abgeschlossenen Berufsrechtsschutzversicherung vor; die Leistungen, die das Mitglied von seiner individuellen Rechtsschutzversicherung erhält, werden jedoch auf die Selbstbeteiligung angerechnet. Die Versicherung kann Rechtsschutz allerdings versagen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint. Wenn Sie den Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie das Verfahren unverzüglich schriftlich bei der Versicherungsreferentin des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten anmelden.

Damit die Versicherung rechtzeitig über die Deckungszusage entscheiden kann, übersenden Sie bitte vor Erhebung der eigenen Klage mit der Anmeldung einen Entwurf der Klageschrift. Werden Sie verklagt, so senden Sie uns bitte eine Durchschrift der Klageschrift.

Bitte beachten Sie: In den Verfahren, die arbeits- oder dienstrechtliche Auseinandersetzungen betreffen, besteht Versicherungsschutz nur für Prozesse, die von dem versicherten BDA-Mitglied dem BDA innerhalb eines Monats ab Klageeinreichung (bei Aktivprozessen) bzw. innerhalb eines Monats nach Zustellung der gegnerischen Klage (bei Passivprozessen) gemeldet werden. Für verspätet gemeldete Verfahren besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

3. Zusätzlicher Versicherungsservice

Der BDA hat für seine Mitglieder eine Gastarzt- und Praxisvertreterversicherung abgeschlossen. Jedes Mitglied, dass diese Versicherungen in Anspruch nehmen möchte, soll sich vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen. Die genauen Konditionen dieser Haftpflichtversicherungen sind im Internet abrufbar.

Neben diesen im Mitgliedsbeitrag i.d.R. enthaltenen Versicherungen bietet der BDA noch weitere Rahmenverträge (z.B. Berufshaftpflichtversicherung) an, denen BDA-Mitglieder beitreten können.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das BDA-Versicherungsreferat

Ass. iur. Evelyn Weis
Roritzerstraße 27
D-90419 Nürnberg

Tel.: 0911 / 9 33 78 27 (Buchstabe A-K)
Tel.: 0911 / 9 33 78 17 (Buchstabe L-Z)
Fax: 0911 / 3 93 81 95
E-Mail: BDA.Versicherungsref@dgai-ev.de

Informationen / Versicherungsbroschüre auch im Internet:
www.bda.de/downloads/22_vers-service-rechtschutz.pdf



Deutsch - Israelisches Joint Meeting

im Rahmen des
„20th International Congress of the Israel Society of Anesthesiologists“
27. - 29. September 2005, Eilath, Israel



Im 40. Jahr der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und Israel und 10 Jahre nach dem „1st German- Israel Meeting on Anesthesia“ 1995 in Eilath findet am gleichen Ort im Rahmen der Jahrestagung der israelischen Anästhesiegesellschaft ein weiteres deutsch-israelisches Joint Meeting statt.

Nähtere Informationen finden Sie unter www.ana2005.com oder bei dem Leiter der deutschen Delegation:

Herrn Prof. Dr. med. Reinhard Purschke, Dortmund
E-Mail: rpurschke@netgroup.de

Prof. Dr. J. Radke
– Präsident DGAI –